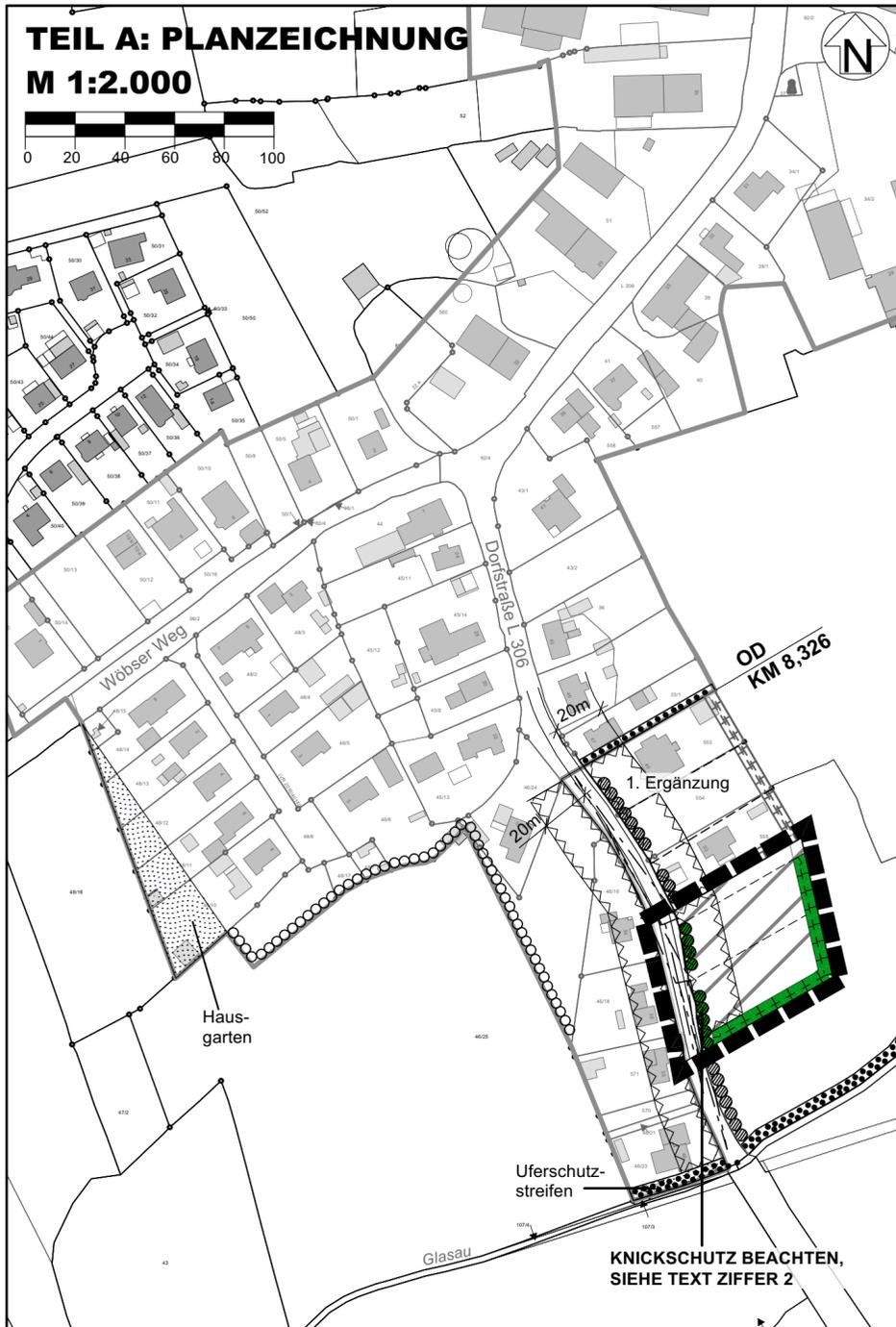


2. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT HASSENDORF DER GEMEINDE BOSAU

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bosau durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:2.000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bosau vom xx.xx.xxxx folgende 2. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Hassendorf für ein Gebiet am südlichen Ortsrand, östlich der Landesstraße 306 / Dorfstraße, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am xx.xx.xxxx beschlossen.

Bosau, Siegel (Jens Arendt)
- Bürgermeister -

- Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bosau, Siegel (Jens Arendt)
- Bürgermeister -

- Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Bosau, Siegel (Jens Arendt)
- Bürgermeister -

PLANZEICHEN Es gilt die Baunutzungsverordnung 2023

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DER ABRUNDUNGSSATZUNG	§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
	EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs.4 Satz Nr. 3 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
--	--	-------------------------

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
556	FLURSTÜCKSBZEICHNUNG
	SICHTFELDER

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	VORHANDENE KNICKS	§ 21 LNatSchG
	ANBAUFREIE ZONE - 20m ZUR LANDESSTRASSE-	§ 29 StrWG
OD KM 8,326	ORTSDURCHFAHRTSGRENZE	§ 4 Abs. 1 StrWG

TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 2023

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Auf der festgesetzten Fläche ist auf mind. 90 Meter Länge ein Knick von 3,50 m Breite anzulegen. Alle 8 m ist ein Überhälter zu pflanzen. Die Maßnahmenfläche ist durch einen Zaun zu den Baugrundstücken abzugrenzen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)
Weiterhin ist auf der Maßnahmenfläche nördlich bzw. westlich der Knickneuanlage zum Baugrundstück ein Knicksaumstreifen auf einer Breite von 3,00 m vom Knickfuß anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Dieser ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und gegenüber der Grundstücksfläche durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun abzugrenzen.
Der Einsatz von Stacheldraht und die Errichtung von Sockelmauern sind nicht zulässig.

- Der vorhandene Knick erhält nach Osten zum Wohngebiet einen Knicksaumstreifen auf einer Breite von 3,00 m vom Knickfuß. Dieser ist zu einer Gras- und Krautflur zu entwickeln und gegenüber der Grundstücksfläche durch einen mind. 1,20 m hohen Zaun abzugrenzen.
Der Einsatz von Stacheldraht und die Errichtung von Sockelmauern sind nicht zulässig.

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können im Bauamt des Amtes Großer-Plöner-See im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinde Bosau, Heinrich-Rieper-Straße 8, 24306 Plön, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Satzung verwiesen wird, werden diese ebenfalls im Amt Großer-Plöner-See zur Einsichtnahme bereitgehalten.

SATZUNG ÜBER DIE 2. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT HASSENDORF DER GEMEINDE BOSAU

Für ein Gebiet am südlichen Ortsrand, östlich der Landesstraße 306 / Dorfstraße

-Entwurf-

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:5.000

Stand: 15. Januar 2023

